# Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) vom 28.03.2017

zwischen

Kreis Herzogtum Lauenburg (IK: 600136252)

nachstehend "Rettungsdienstträger" genannt,

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NordWest - Die Gesundheitskasse.

**BKK-Landesverband NORDWEST** 

IKK - Die Innovationskasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

**KNAPPSCHAFT** 

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK - Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Landesverband Nordwest für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend "Kostenträger" genannt

## § 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienstträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienstträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

### § 2 Benutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 31.08.2022 festgelegt:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungs- kilometer EUR:
RTW	1.086,22	-
KTW	98,50	1,19
KTW-Fernfahrten	98,50	2,00
NEF	677,94	-

- (2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 SHRDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.
- (3) Die Vertragsparteien verständigen sich auf ein KTW-Entgelt für Nahfahrten-KM. Dieses gilt zuzüglich zur Pauschale ab 16. km bis einschließlich 99 km.
- (4) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km. Die Abrechnung der Beförderungs-kilometer der Fernfahrten erfolgt bis einschl. 99 KM à 1,19 EUR und ab dem 100. KM à 2,-EUR zuzüglich zum Pauschalentgelt.
- (5) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunk-tevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

#### § 3 Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.
- (2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

#### § 4 Gültiqkeit

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2023. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 10.11.2021 und ist öffentlich bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 10.11.202	Hamburg, den OB/A 2022
Kreis Herzogtum Lauenburg	BKK-Landesverband NORDWEST
Jave	Je Millimin
Kiel, den <u>0 1. FEB. 2023</u>	Köln, den <u>6.3.</u> 22
AOK NordWest – Die Gesundheitskasse.	Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
AOK NORDWES Die Gesundheitskasse 58079 Hogen	
Lübeck, den <u>16.02-2023</u>	Kassel, den 200213
IKK - Die Innovationskasse	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Land wirtschaftliche Krankenkasse (LKK)
in BASeidt	M. Parnel
Kiel, den16. JAN. 2023	Hannover, den
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Landesverband Nordwest
man	Jak-
Hamburg, den	
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord	